

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH**

zu der

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**  
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom  
11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

**Gültig ab dem 1. Januar 2025**

### **1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

- 1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Bad Vilbel GmbH (nachfolgend *SWBV* genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter oder Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der *SWBV* abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der *SWBV* unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der *SWBV* auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

### **2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der *SWBV* bei Anschluss an das Leitungsnetz der *SWBV* bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Die Höhe des Betrages je m<sup>2</sup> dieser Flächen wird gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet. Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die Ziffern 2.6.1 und 2.6.2.
- 2.3 Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die Hausanschlusskosten oder ein Baukostenzuschuss überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen sind, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden,

- 
- so ist der Baukostenzuschuss für das oder für die neu hinzutretende(n) Grundstück(e) bzw. Grundstücksteil(e) nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu entrichten.
- 2.4 Wird ein bereits erschlossenes Grundstück geteilt und das neu entstandene Grundstück mit einem erstmaligen Anschluss versehen, ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 2.2 zu entrichten.
- 2.5 Erfolgt auf einem bereits erschlossenen Grundstück ein Anbau oder Neubau, so ist ein Baukostenzuschuss für diese Mehrnutzung nach Ziffer 2.2 zu entrichten.
- 2.6 Die Ermittlung der Geschossflächenzahl ergibt sich in beplanten Gebieten wie folgt:
- 2.6.1 Die Geschossflächenzahl bestimmt sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- 2.6.2 Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- 2.6.3 Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.
- 2.6.4 Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- 2.6.5 Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- 2.6.6 Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthallen, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist die Geschossflächenzahl anhand der Baumassenzahl gemäß Ziffer 2.6.2 zu bestimmen.
- 2.6.7 Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle von Ziffer 2.6.4 bei unbebauten Grundstücken vorhanden, ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.
- 2.6.8 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und der Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht ist.
- 2.7. Die Ermittlung der Geschossflächenzahl ergibt sich in unbeplanten Gebieten wie folgt:
- 2.7.1 Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne der Ziffer 2.6.8 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- 2.7.2 Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die

---

Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

2.8 Geschossflächenzahl

Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Ziffer 2.6 und 2.7 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.

**3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

3.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von der SWBV zur Verfügung gestellten Antragsformulars schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine (Keller-) Grundrisszeichnung beizufügen, aus denen ersichtlich wird, wo der Anschluss in das Haus eingeführt werden soll.

3.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie beispielsweise eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen Gebäuden) entgegenstehen.

3.3 Der Anschluss ist - soweit möglich - auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung ins Gebäude einzuführen. Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWBV die Kosten für die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses. Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten werden bis zu einer Anschlussweite von DA 50 auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet; dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

3.5 Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten für Anschlussweiten größer DA 50 werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

3.6 Die SWBV ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Beendigung/Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen und von der Versorgungsleitung abzutrennen. Der Anschlussnehmer erstattet der SWBV die Kosten für diese Arbeiten nach den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. für Anschlussweiten größer DA 50 wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

**4. Inbetriebsetzung und Messung (§§ 13 und 18 AVBWasserV), Stilllegung des Anschlusses**

4.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperrvorrichtungen in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die SWBV oder deren Beauftragte. Mit der Inbetriebsetzung kommt ein Versorgungsvertrag zwischen der SWBV und dem Anschlussnehmer zustande, sofern er nicht bereits förmlich abgeschlossen wurde.

4.2 Der Netzanschluss darf nur vom Netzbetreiber bzw. einem Beauftragten des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle wassertechnischen Anlagen vom öffentlichen Wassernetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten für die Inbetriebsetzung von wassertechnischen Anlagen bis zu einer Anschlussweite von DA 50 werden dem Anschlussnehmer pauschal in

---

Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der wassertechnischen Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Dem Anschlussnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

- 4.3 Inbetriebsetzung und Plombierung sowie Kosten für vergebliche Inbetriebsetzung von wassertechnischen Anlagen mit einer Anschlussweite größer DA 50 werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der wassertechnischen Anlage durch den Netzbetreiber setzt die vollständige Bezahlung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 4.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

## **5. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **6. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagen sowie an den Betrieb der wassertechnischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind im Dokument „Technische Hinweise Trinkwasser“ der SWBV festgelegt (siehe [www.sw-bv.de](http://www.sw-bv.de)).

## **7. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

- 7.1 Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. für Baustellenanschlüsse, Schaustelleranschlüsse, Märkte, Volksfeste etc.) ist frühzeitig bei der SWBV zu beantragen. Für die Herstellung dieser Anschlüsse erhebt die SWBV eine Pauschale in Höhe des im Preisblatt (Anlage) ausgewiesenen Betrages.
- 7.2 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Hierfür ist eine Kautions gemäß Preisblatt (Anlage) zu hinterlegen.

## **8. Ablesung und Abrechnung (§§ 20 und 24 AVBWasserV)**

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die SWBV. Die Ablesung und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen jährlich. Abweichend hiervon können die SWBV in besonderen Fällen einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen bzw. die Zeiträume verkürzen.

## **9. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung hat der Kunde für das laufende Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen beziehen sich

---

regelmäßig auf einen Zeitraum von ein bis zwei Monaten. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

## **10. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- a) SEPA-Basislastschriftmandat
  - b) Dauerauftrag
  - c) Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
  - d) SEPA-Firmenlastschriftmandat
  - e) Barzahlung (nur in Ausnahme und nach telefonischer Terminvereinbarung) zu leisten.
- 10.2 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung von Fälligkeitsterminen ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber. Rechnungsbeträge, Abschläge und sonstige Zahlungsanforderungen sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den geschuldeten Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber Kosten nicht oder in geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug hat der Netzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 I BGB), gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

## **11. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten (§§ 28 und 29 AVBWasserV)**

- 11.1 Die SWBV kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig dann an, wenn derselbe Anschlussnehmer/Anschlussnutzer innerhalb der letzten 24 Monate seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber oder einem anderen Netzbetreiber vollständig oder teilweise nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 11.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

## **12. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)**

- 12.1 Die Kosten für eine Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

- 
- 12.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten sowie vom Wegfall der Gründe für die Einstellung abhängig gemacht.
- 12.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die ihm dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

### **13. Mehrspartenhausanschluss**

Auf Auftrag des Anschlussnehmers wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt. Die Mehrspartenhauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses. Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über. Der Netzbetreiber ist zur Nutzung der Mehrspartenhauseinführung so lange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist. Die entstandenen Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

### **14. Wasserzählerschacht**

Auf Antrag des Anschlussnehmers oder wenn es die Randbedingungen erfordern, wird bei der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses dieser mit einem Wasserzählerschacht ausgeführt. Der Wasserzählerschacht selbst ist kein Bestandteil des Hausanschlusses. Im Wasserzählerschacht befindet sich die Hauptabsperrarmatur, welche die Eigentumsgrenze zwischen Netzanschluss und Kundenanlage darstellt. Mit dem Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Grundstückseigentümer über. Der Netzbetreiber ist zur Nutzung des Wasserzählerschachtes so lange berechtigt, wie der Netzanschluss in Betrieb ist. Die entstandenen Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

### **15. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Widerspruchsrecht können unter <https://www.sw-bv.de/datenschutz/> eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

### **16. Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

### **17. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH unterliegt als kommunales Unternehmen den Kontrollmechanismen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie nimmt daher darüber hinaus nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.

---

## **18. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

## **19. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen (Anlage) treten zum 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2021.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

## Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### Preisblatt (gültig ab 1. Januar 2025)

Alle ausgewiesenen Preise sind - mit Ausnahme der Mahnkosten und Unterbrechung - **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten - sofern nicht anders angegeben - bei Durchführung während der **Regelarbeitszeit\*** und beinhalten **keinen Tiefbau bzw. Erdarbeiten**. Hierfür wird dem Auftraggeber ein individuelles Angebot unterbreitet.

Zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschüsse (BKZ), § 9 AVBWasserV)	netto
<u>Dauerhafte Anschlüsse:</u>	
Bei dauerhaften Anschlüssen ergibt sich der Baukostenzuschuss aus der Grundstücksfläche und der Geschossfläche jeweils in m <sup>2</sup> multipliziert mit dem folgenden Satz:	2,00 €/m <sup>2</sup>

Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Hausanschluss, § 10 AVBWasserV)	netto
Grundpreis für die Herstellung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50 bis zu einer Leitungslänge von 10 Metern (gerechnet ab der Abzweigstelle des Wasserversorgungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung) innerhalb geschlossener Bebauung	1.750,00 €
Zuschlag Mehrlänge über 10 Meter je angefangenem laufenden Meter bis zu einer Anschlussweite DA 50	12,50 €
Abtrennung bzw. vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses im privaten Bereich (Grundstück) bis zu einer Anschlussweite DA 50	275,00 €
Abtrennung bzw. vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlussweite DA 50	550,00 €

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung und Messeinrichtungen, §§ 13 und 18 AVBWasserV)	netto
Inbetriebsetzungspauschale	126,00 €
Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung	126,00 €

Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, § 22 AVBWasserV)	netto
Pauschale für vorübergehenden Netzanschluss (z.B. für Baustellenanschlüsse, Schausteller, Märkte, Volksfeste etc.) bis Anschlussweite DA 50.	450,00 €
Kaution für Hydrantenstandrohr	1.000,00 €

<b>Zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung, Verzug, § 27 AVBWasserV)</b>	<b>netto</b>
Erstellung eines Rechnungsnachdrucks	4,62 €
Mahnkosten bei erster Mahnung	1,00 €
Mahnkosten bei jeder weiteren Mahnung	2,00 €

<b>Zu Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung/Unterbrechung/Änderung der Versorgung, § 33 AVBWasserV)</b>	<b>netto</b>
Unterbrechung der Versorgung	84,00 €
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Außensperrung	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	84,00 €
Wiederherstellung der Versorgung nach (vorübergehender) Abtrennung des Netzan- schlusses im privaten Bereich (Grundstück) bis zu einer Anschlussweite DA 50	875,00 €
Wiederherstellung der Versorgung nach (vorübergehender) Abtrennung des Netzan- schlusses im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlussweite DA 50	1.750,00 €
Erfolgslose Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B., weil der Kunde trotz ordnungs- gemäßiger Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	84,00 €

<b>Zu Ziffer 13 der Ergänzenden Bedingungen (Mehrspartenhausanschluss)</b>	<b>netto</b>
Mehrspartenhauseinführung als Wandeneinführung (ohne Bohrung)	500,00 €
Mehrspartenhauseinführung als Bodeneinführung (ohne Bohrung)	875,00 €

<b>Zu Ziffer 14 der Ergänzenden Bedingungen (Wasserzählerschacht)</b>	<b>netto</b>
Wasserzählerschacht (Hersteller Plasson, Anschlussweite DA32, Abdeckung Belastungsklasse A15)	1.625,00 €

<b>Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang bzw. je Gerät)</b>	<b>netto</b>
Befundprüfung der Messeinrichtung (Zähler) auf Verlangen des Kunden, sofern die Ab- weichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet	nach Aufwand; mindestens 200,00 €
Ablesung Zählerstand bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten	84,00 €
Prüfung der Kundenanlage vor Ort bei Beauftragung durch den Kunden	126,00 €
Rückbau von bis zu drei Messeinrichtungen (z.B. bei Zusammenschaltung oder dauer- hafter Anlagenauflösung)	126,00 €
Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben	84,00 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	9,24 €
<i>Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:</i> - gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz - gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz	

---

Jede zusätzliche Anfahrt, die der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. nicht eingehaltene Terminabsprache, erneut nötige Vorbereitung auf der Baustelle, Inkasso, o.ä.)	84,00 €
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand
Alle weiteren im Preisblatt nicht aufgeführte Dienstleistungen	nach Aufwand

**\* Regelarbeitszeit:**

*Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31. 12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.*